

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Herr/Frau _____

wurde auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet. Danach dürfen personenbezogene Daten nur dann erhoben und verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
2. für festgelegte, eindeutige und satzungsgemäße Zwecke erhoben werden und dürfen nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet werden.
3. dem Zweck angemessen sein. Außerdem dürfen nicht mehr Daten verarbeitet werden, als für die Zwecke der Verarbeitung notwendig. („Datenminimierung“)
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind angemessene Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden, sofern dies erforderlich ist.
5. in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Diese Verpflichtung gilt für die MTG Horst 1881 e.V. mit all ihren Mitarbeitern, die mit den Daten arbeiten. Bei Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Anforderungen kann der Verein von der zuständigen Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld belegt werden.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung, ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Den Leitfaden zum Umgang mit Daten für die MTG-Mitarbeiter habe ich erhalten.

Das Infoblatt „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

Leitfaden zum Umgang mit Daten für die MTG-Mitarbeiter

zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Listen

Es gibt eine Satzungsgrundlage, die der MTG die Verarbeitung von Daten ermöglicht.

„Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.“ (MTG-Satzung §14 Abs. 6).

Gleiches gilt ebenfalls für die Erstellung und Weitergabe von Kurslisten, auf denen auch Nichtmitglieder geführt werden. Als Mitarbeiter gilt hierbei jede Person, die regelmäßig mit den Daten arbeitet, dazu gehört zum Beispiel das wöchentliche Führen einer Anwesenheitsliste.

1. Listen sind ausdrücklich nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
 - a. Anwesenheitskontrolle
 - b. Abgleich der Kontaktdaten
2. Listen sind gegen unbefugten Zugriff zu schützen
 - a. Listen nicht offen herumliegen lassen
 - b. Abheften in einem geeigneten Ordner
 - c. Werden Listen mit nach Hause genommen, so ist auch dort dafür Sorge zu tragen, dass keine Dritten Einsicht in die Listen erhalten.
3. Listen sind nachdem sie ihren Zweck erfüllt haben, zu entsorgen.
 - a. Schredder
 - b. Abgabe in der Geschäftsstelle mit dem Hinweis, dass die Listen zu schreddern sind.
 - c. Listen haben in der Regel zum Ende des Halbjahres oder des Kurses ihren Zweck erfüllt, spätestens aber dann, wenn es eine neue Liste gibt.
 - d. Listen sind ebenfalls vom Rechner und ggf. aus den Email-Postfächern zu löschen.
4. Geburtstags- und Telefonlisten
 - a. Telefon- und/oder Geburtstagslisten zur Weitergabe an die Gruppenteilnehmer können von der Geschäftsstelle oder von einem MTG-Mitarbeiter nur dann erstellt und ausgeteilt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung aller GruppenteilnehmerInnen vorliegt.
 - b. Wenn ein Gruppenteilnehmer (nicht die Übungsleitung) alle anderen nach ihren Telefonnummern und Geburtsdaten befragt, so ist dies möglich.
5. Versand von Emails
 - a. Versand von Emails an mehrere Empfänger immer in BCC setzen
 - b. Bei Verteilern prüfen, ob tatsächlich alle Mitglieder auch Empfänger sein müssen
6. Email-Verteiler und Whats-App-Gruppen
 - a. Wenn solche Gruppen gegründet werden, so ist die Zustimmung aller Teilnehmer einzuholen.
 - b. Wenn nach der Nummer oder der Email-Adresse gefragt wird, muss darauf hingewiesen werden, was mit der Nummer geschehen soll.
 - c. Die Mitglieder der Gruppe müssen wissen, was sie tun müssen, um wieder aus einer Gruppe / einem Verteiler entfernt zu werden.

Infoblatt „Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“

Auszüge aus der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz:

Art. 4 DSGVO: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- (1) „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
- (2) „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

Art. 5 DSGVO: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a. auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - b. für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 - ...
 - f. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Art. 82 DSGVO: Haftung und Recht auf Schadenersatz

- (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 DSGVO: Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

- (1) Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG 2018: Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 - a. einem Dritten übermittelt oder
 - b. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 - a. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 - b. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.